Wohnung behalten



Sie haben Mietschulden?
Sie haben eine Mahnung, Kündigung oder Räumungsklage erhalten?

Es gibt Möglichkeiten, Ihre Wohnung zu behalten!

Holen Sie sich Hilfe!

Je früher Sie sich beraten lassen, desto besser.

Informationsbroschüre
für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

LAND BRANDENBURG

Eine persönliche Beratung hilft Ihnen, Ihre Wohnung zu behalten oder eine neue zu finden. Diese Hilfe ist kostenlos!

Lesen Sie, was jetzt zu tun ist oder gehen Sie direkt zu einer Beratungsstelle: Die Adressen finden Sie ab Seite 20.

An welchem Punkt stehen Sie?

Mahnung **Seite 4**

Noch ist es möglich, Ihre Wohnung zu behalten!

Kündigung **Seite 6**

Es ist immer noch möglich, Ihre Wohnung zu behalten!

Räumungsurteil **Seite 14**

Was jetzt wichtig ist!

Räumung **Seite 18**

Wie geht es weiter?

Es gibt viele Möglichkeiten, Ihre Wohnung zu behalten.

Je früher Sie sich Hilfe holen, desto leichter ist es.



Räumungsklage Seite 9

Sogar jetzt ist es noch möglich, Ihre Wohnung zu behalten!

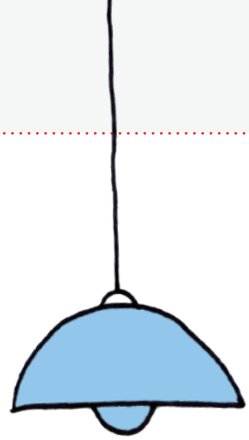
Verhandlung Seite 13

Verpassen Sie den Termin nicht!

Wichtige Adressen Seite 20

Hier bekommen Sie Hilfe und Unterstützung

Adressen von kostenlosen Beratungseinrichtungen finden Sie am Ende dieses Hefts ab Seite 20.



Mahnung

Eine Mahnung kommt in einem Brief per Post. Darin mahnt der Vermieter oder die Vermieterin ein Fehlverhalten des Mieters oder der Mieterin ab.

Eine Mahnung kann die Vorstufe zu einer Kündigung des Mietvertrags sein. Vor einer außerordentlichen oder fristlosen Kündigung muss nämlich zunächst eine Mahnung verschickt werden.

Nur in Ausnahmefällen – zum Beispiel wenn die Miete länger nicht gezahlt wurde – darf der Vermieter oder die Vermieterin sogar ohne vorherige Mahnung kündigen.

Das sind häufige Gründe für eine Mahnung:

- **Zahlungsverzug**
 Die Miete wird zu spät, nicht in voller Höhe oder gar nicht gezahlt.
- **Lärmbelästigung**
 Die Ruhezeiten werden nicht eingehalten oder es ist zu laut.
- **Störung des Hausfriedens**
 Die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme wird verletzt; es gibt ständig Streit mit anderen Bewohnern oder Bewohnerinnen.
- **Unerlaubte Tierhaltung**
- **Verschmutzung oder Beschädigung der Wohnung**
 Es wird zum Beispiel trotz Frostgefahr nicht geheizt oder nicht regelmäßig gelüftet, es gibt Quellen von Brandgefahr oder die Wohnung ist verwahrlost.
- **Vertragswidriger Gebrauch**
 Die Wohnung wird anders genutzt, als im Mietvertrag vereinbart – sie wird zum Beispiel an Dritte weitervermietet oder für ein Gewerbe genutzt.

Handeln Sie jetzt!

- **Tun Sie was! Der Vermieter oder die Vermieterin gibt Ihnen mit der Mahnung die Chance, das beanstandete Verhalten zu ändern. Noch können Sie verhindern, dass eine Kündigung und eine Räumungsklage folgen.**
- **Jetzt geht es noch leichter, die Forderungen zu erfüllen, als wenn sich zum Beispiel Mietschulden anhäufen.**
- **Die Berater und Beraterinnen verschiedener Stellen unterstützen Sie! Wenn Sie jetzt hingehen, können Sie Ihre Wohnung mit großer Wahrscheinlichkeit behalten! Alle Adressen ab Seite 20.**



Checkliste:

- ☐ Holen Sie sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle. Die verschiedenen Stellen helfen Ihnen kostenlos.
- ☐ Lassen Sie prüfen, ob die Mahnung berechtigt ist.
- ☐ Nehmen Sie die Mahnung ernst und stellen Sie das beanstandete Verhalten ein.
- ☐ Zahlen Sie Ihre Miete! Falls das ein Problem ist, kann vielleicht vorerst das Sozialamt oder das Jobcenter dafür aufkommen. Auch dabei wird Ihnen in den Beratungsstellen geholfen.
- ☐ Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter oder Ihrer Vermieterin und sagen Sie, was Sie vorhaben.

Kündigung

In der Kündigung steht ein Termin, bis zu dem man aus der Wohnung ausgezogen sein sollte. Die Kündigung kommt in einem Brief per Post.

Es gibt drei Arten von Kündigungen:

- **Fristgerechte ordentliche Kündigung:**
 Die Kündigungsfrist ist wie im Mietvertrag vereinbart.
 Die Kündigung hat keinen bestimmten Grund.
- **Außerordentliche Kündigung:**
 Es gibt einen bestimmten Grund für die Kündigung.
- **Fristlose Kündigung:**
 Fristlos heißt **sofort** und es gibt einen sehr wichtigen Grund für die Kündigung.

Ruhe bewahren. Wichtig ist jetzt vor allem, aktiv zu werden! Am besten mit Hilfe Ihres Beraters oder Ihrer Beraterin.

› **Es gibt Gründe wie zum Beispiel hohes Alter, fortgeschrittene Schwangerschaft oder eine schwere Erkrankung, bei denen die Kündigungsfrist verlängert werden kann. Lassen Sie sich beraten!**

Wenden Sie sich an eine Fachstelle!

In diesen Fällen darf Ihnen der Vermieter oder die Vermieterin fristlos kündigen:

- Erheblicher Zahlungsverzug
- Die Mietkaution wurde nicht voll bezahlt
- Ständig unpünktliche Mietzahlung
- Wiederholte Störung des Hausfriedens
- Vernachlässigung oder vorsätzliche Beschädigung
- Vertragswidriger Gebrauch
- Es gab bereits eine Abmahnung, auf die nicht reagiert wurde

Checkliste:

- ☐ Ignorieren Sie die Kündigung nicht. Sie sollten die Post immer öffnen und auf die Kündigung reagieren. Sie können das zusammen mit einem Berater oder einer Beraterin tun.
- ☐ Lassen Sie prüfen, ob die Kündigung berechtigt ist oder ob Sie Widerspruch einlegen können.
- ☐ Zahlen Sie Ihre Mietschulden oder die offene Kaution. Vielleicht können Sie eine Ratenzahlung vereinbaren.
- ☐ Sprechen Sie ruhig und freundlich mit dem Vermieter oder der Vermieterin und versuchen Sie gemeinsam eine Lösung zu finden.



Nach einer fristlosen Kündigung wegen Mietschulden sollten Sie schnell handeln.

› Die **erste fristlose Kündigung** bedeutet nicht automatisch, dass Sie von heute auf morgen die Wohnung räumen müssen. Sie sollten jetzt aber schnell handeln.

› Wurde **innerhalb der letzten zwei Jahre** schon mal eine **fristlose Kündigung** ausgesprochen, kann jetzt ohne weiteres das Mietverhältnis beendet werden. Auch wenn Sie nach der ersten Kündigung Ihre Schulden beglichen haben.

Checkliste:

- ☐ **Nehmen Sie Kontakt mit dem Vermieter oder der Vermieterin auf.**
- ☐ **Zahlen Sie Ihre Mietschulden oder die offene Kaution.**
- ☐ **Wenn Sie Sie nicht alles auf einmal bezahlen können, vereinbaren Sie eine Ratenzahlung. Diese sollte schriftlich festgehalten und nicht zu hoch angesetzt werden.**
- ☐ **Prüfen Sie, ob die Mietschulden übernommen werden! Das Jobcenter oder das Sozialamt (Adressen ab Seite 20) prüfen den Antrag auf Übernahme der Mietschulden.**

Die Zeit drängt. Sie sollten jetzt schnell handeln. Es gibt viele soziale Beratungseinrichtungen, die gerne und kostenlos helfen.



Räumungsklage

Wenn der Mieter oder die Mieterin nicht auf die Kündigung reagiert hat, kann der Vermieter oder die Vermieterin bei Gericht eine Klage auf Räumung der Wohnung einreichen. Die Räumungsklage kommt in einem gelben Briefumschlag per Post.

Damit der Vermieter oder die Vermieterin eine Räumungsklage einreichen darf, muss vorher wirksam gekündigt worden sein. Erst wenn der Mieter oder die Mieterin nicht zu dem Termin ausgezogen ist, der in der Kündigung steht, kann es zu einer Räumungsklage vor dem Amtsgericht kommen.

Zusätzlich kann der Vermieter oder die Vermieterin auch eine Zahlungsklage beantragen, wenn die Mietschulden nicht bezahlt wurden.

Mit der Zustellung der Räumungsklage beginnt auch die Schonfrist.
Die Schonfrist ist ein Zeitraum, der dem Mieter oder der Mieterin gewährt wird, um den Grund für die Kündigung und Räumungsklage zu beseitigen.
Sie beträgt zwei Monate.



Das steht in der Räumungsklage:

- **Benennung der Parteien**
 Wer der Kläger oder die Klägerin ist (Vermieter oder Vermieterin) – und wer der oder die Beklagte ist (Mieter oder Mieterin).
- **Kostenverteilung**
 Wer die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen hat: in der Regel der oder die Beklagte, also der Mieter oder die Mieterin.
- **Begründung**
 Warum die Räumung der Wohnung beantragt wird.
- **Räumungsfrist**
 Ein Termin, bis zu dem der Mieter oder die Mieterin aus der Wohnung ausgezogen sein muss.
- **Ankündigung des Versäumnisurteils**
 Wenn der oder die Beklagte nicht auf die Klage reagiert, wird ein Versäumnisurteil beantragt.

**› Halten Sie die Schonfrist ein!
Das bedeutet: Handeln Sie sofort.
Jetzt kann noch alles geregelt werden.**

› Vorsicht: Es gibt keine Schonfrist mehr, wenn Sie in den letzten zwei Jahren schon einmal die Schonfrist bei einer Zahlung in Anspruch nehmen mussten.

Checkliste:

- [] Holen Sie sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle: Lassen Sie prüfen, ob die Räumungsklage berechtigt ist.
- [] Wenn es eine Möglichkeit gibt, zahlen Sie Ihre Mietschulden: Sind Mietschulden der Grund für die Kündigung und Klage und werden diese innerhalb von zwei Monaten beglichen, wird die Räumungsklage unwirksam!
- [] Reagieren Sie schriftlich auf die Räumungsklage. Sonst kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, zu der Sie nicht eingeladen werden und das Gericht wird ein Urteil fällen, ohne dass Sie etwas dazu sagen können – das sogenannte Versäumnisurteil.
- [] Bitten Sie in Ihrem Schreiben um Zahlungsaufschub, auch „Stundung“ genannt. Das bedeutet, dass die Mietschulden erst später als vereinbart fällig werden.

Reagieren Sie unbedingt auf die Räumungsklage! Die Beratungsstelle hilft Ihnen kostenlos dabei.



Holen Sie sich Hilfe!

Eine Räumungsklage stellt einen vor viele Fragen. Wenn Sie alleine nicht weiter wissen, holen Sie sich Hilfe!

› **Die Beratungsstellen helfen Ihnen**, die Post vom Vermieter oder von der Vermieterin und dem Gericht aufzumachen und den Inhalt zu verstehen. Auch beim Schreiben Ihrer Briefe an den Vermieter oder die Vermieterin und an das Gericht erhalten Sie Hilfe.

› **Nehmen Sie eine Rechtsberatung in Anspruch.** Lassen Sie sich erklären, wer vor dem Gesetz welche Rechte hat und wie Sie sich bei Gericht gegen die Klage verteidigen können.

Diese Beratungsstellen gibt es:

- Das **Jobcenter** und das **Sozialamt** werden direkt vom Amtsgericht über die Räumungsklage informiert, sofern es sich um Mietschulden handelt. Bitte melden Sie sich dort.
- **Beratungshilfe beim Amtsgericht:** Hier bekommen Sie gegen eine geringe Gebühr eine Rechtsberatung und Rechtsvertretung, wenn Sie sich das sonst nicht leisten können.
- Die **Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht** nimmt Ihre Verteidigungsabsicht auf und hilft bei der Stellung des Antrags. Sie ersetzt aber keine Rechtsberatung.
- Es gibt noch **weitere Beratungseinrichtungen.**
 Adressen finden Sie am Ende des Hefts ab Seite 20.

› **Wenn Sie Angst vor den Kosten haben, lassen Sie sich beraten:**
Gerade bei geringem Einkommen haben Sie gegebenenfalls Anspruch auf Übernahme der Mietschulden sowie der Prozess-, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten.



Verhandlung

Bei Gericht wird der Sachverhalt mit allen Beteiligten besprochen, um eine gerechte Entscheidung zu fällen.

- Bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht werden beide Seiten – jetzt Kläger oder Klägerin und Beklagter oder Beklagte genannt – angehört.
- Sie können sich **persönlich äußern** oder durch einen **Rechtsanwalt vertreten** lassen.
- Nur wenn Sie **schriftlich auf die Räumungsklage** reagiert haben, können Sie am Verhandlungstermin vor Gericht teilnehmen. Wenn Sie nicht schriftlich reagiert haben, findet die Verhandlung trotzdem statt, aber ohne Sie.
- Sie werden zum Verhandlungstermin **per Post** eingeladen.

Gehen Sie zum Verhandlungstermin!

Checkliste:

- [] **Tragen Sie sich den Termin in den Kalender ein und planen Sie unbedingt, zur Verhandlung zu gehen!**
- [] **Überlegen Sie, wen Sie zur Unterstützung mitnehmen möchten.**
- [] **Prüfen Sie zusammen mit Ihrer Beratungsstelle, ob der Vorwurf des Vermieters oder der Vermieterin und alle Angaben in der Klage stimmen.**
- [] **Sagen Sie beim Verhandlungstermin aus, was aus Ihrer Sicht nicht richtig ist.**
- [] **Machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, die Räumungsfrist zu verlängern. Sie müssen dafür wichtige Gründe vorbringen können. Die Dauer der Räumungsfrist kann maximal ein Jahr betragen.**

Räumungsurteil

Am Ende der Verhandlung fällt das Gericht ein Urteil, an das sich alle halten müssen.

Das Gericht entscheidet, ob der Mieter oder die Mieterin in der Wohnung bleiben darf oder ausziehen muss.

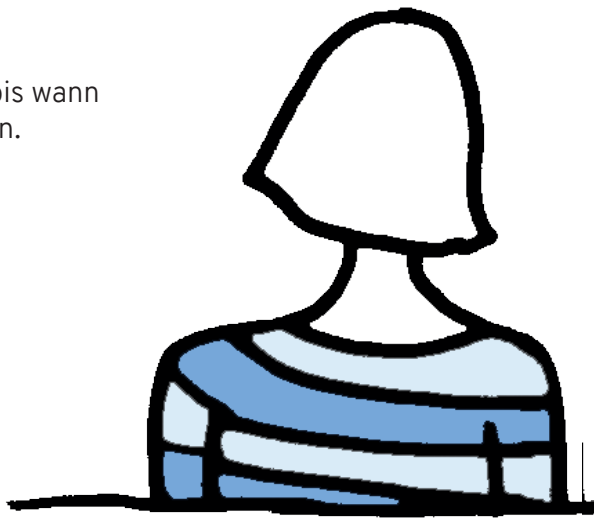
Wenn das Gericht entscheidet, dass der Mieter oder die Mieterin ausziehen muss, nennt man das Urteil Räumungsurteil.

Wenn der Mieter oder die Mieterin zur Räumung verpflichtet wird, bedeutet das, dass die Wohnung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der Räumungsfrist, komplett leergeräumt sein muss und der Auszug erfolgt ist. Alle Schlüssel müssen dem Vermieter oder der Vermieterin zurückgegeben werden.

Das Urteil wird per Post zugestellt. Auf dem Briefumschlag ist der Zeitpunkt der Zustellung vermerkt. Ab diesem Tag läuft die Räumungsfrist.

Das steht im Räumungsurteil:

- **Verpflichtung zur Räumung**
 Dass der oder die Beklagte die Wohnung räumen und sie dem Kläger übergeben muss. Alle offiziell mit im Haushalt lebenden Personen müssen mit im Räumungsurteil genannt sein, sonst ist es nicht rechtskräftig!
- **Räumungsfrist**
 Ob dem oder der Beklagten eine Räumungsfrist zugestanden wird und wenn ja, wie lange. Maximal kann sie ein Jahr sein.
- **Weitere Fristen**
 Im Urteil stehen auch andere Fristen, zum Beispiel bis wann Widerspruch gegen das Urteil eingelegt werden kann.
- **Kostenverteilung**
 Wer die Kosten des Rechtssteits zu tragen hat.
- **Wird zusätzlich ein Zahlungsurteil gefällt,**
 steht darin, wer wem wieviel schuldet und dass die Schulden zurückgezahlt werden müssen.




Lassen Sie sich beraten,
wenn Sie sich gegen
das Urteil wehren möchten!

Nach einem Räumungsurteil hat der Mietvertrag keine Gültigkeit mehr. Aus dem Mietverhältnis wird ein Nutzungsverhältnis.

› Falls Sie trotzdem in der Wohnung bleiben, handelt es sich nicht mehr um ein Mietverhältnis, sondern um ein **Nutzungsverhältnis**.

› Wenn Sie weiterhin in der Wohnung leben, müssen Sie dafür zahlen. Das heißt dann nicht mehr Miete, sondern **Nutzungsentschädigung.**

› **Die Nutzungsentschädigung kann im Einzelfall sogar höher sein als die vorherige Miete. Lassen Sie sich beraten!**

› **Ganz wichtig ist, dass Sie auch nach dem Räumungsurteil weiter Ihre Miete zahlen, wenn Sie noch in der Wohnung sind. Sonst werden die Schulden immer höher.**



Wie lange haben Sie Zeit, um aus Ihrer Wohnung auszuziehen, wenn das Urteil feststeht?

› **Das wird mit der Räumungsfrist festgelegt, die im Gerichtsurteil steht. Sie beträgt höchstens ein Jahr.**

› **Sie können einen Antrag stellen, um eine möglichst lange Räumungsfrist zu bekommen.** Den Antrag können Sie schon während des Gerichtsverfahrens stellen. Er muss in jedem Fall rechtzeitig, also spätestens zwei Wochen vor Ablauf der festgelegten Räumungsfrist, bei Gericht eingehen.

› **Der Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist muss begründet werden.** Wichtige Gründe sind zum Beispiel persönliche Umstände wie Krankheit oder eine bevorstehende Geburt. Oder eine angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt – wenn Sie also trotz intensiver Suche nachweislich keine andere Wohnung finden.

Stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist!

Checkliste:

- [] Machen Sie einen Termin in einer der Beratungsstellen aus. Nehmen Sie zu diesem Termin alle Briefe vom Vermieter oder der Vermieterin und vom Gericht mit, auch die Briefumschläge.

- [] Sie können Berufung gegen das Urteil einlegen. Am Ende des Urteils stehen Fristen, bis wann Widerspruch eingelegt werden kann und andere wichtige Informationen. Lesen Sie es aufmerksam!

- [] Falls es keine Möglichkeit mehr gibt, die Wohnung zu behalten, räumen Sie sie lieber selbst innerhalb der Räumungsfrist, bevor die Wohnung durch den Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin geräumt wird, denn die Kosten dafür müssen Sie tragen!

Räumung

Nach Verstreichen der Räumungsfrist droht die Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin.

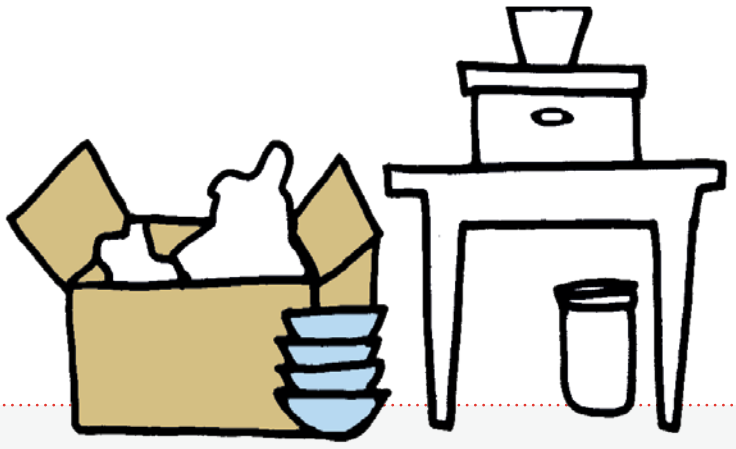
Die Zwangsräumung ist das letzte rechtliche Mittel, wenn der oder die Beklagte die Wohnung nach der Räumungsfrist nicht freiwillig verlassen hat.

Für die Räumung muss ein Gerichtsvollzieher oder eine Gerichtsvollzieherin beauftragt werden. Der Vermieter oder die Vermieterin selbst darf die Räumung nicht vornehmen – das wäre sogar strafbar.

Die Ankündigung, wann die Wohnung geräumt wird, kommt per Post in einem gelben Briefumschlag. Der Termin muss mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden.

Zum festgelegten Termin führt der Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin die Räumung durch: Die Wohnung wird geöffnet, egal ob der oder die Beklagte zuhause ist oder nicht, und die Türschlösser werden ausgewechselt.

Ziehen Sie lieber von alleine aus. Wenn jemand anderes die Wohnung leerräumt, müssen Sie die Kosten dafür tragen.

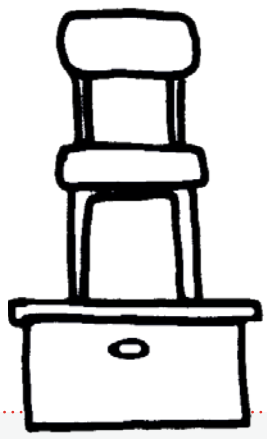


Das passiert bei der Räumung:

- **Es wird gemeinsam mit dem Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherin entschieden, was aufgehoben und was entsorgt wird.**
- **Die Sachen aus der Wohnung verwahrt der Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin für einen Monat.**
- **Die wertvollen Sachen können gepfändet werden.**
 Innerhalb einer Frist von einem Monat kann der oder die Beklagte die gepfändeten Gegenstände gegen Erstattung der Räumungskosten zurückverlangen.
- **Unpfändbare Sachen kann der oder die Beklagte jederzeit verlangen.**
- **Nach Ablauf von einem Monat werden wertvolle Sachen verkauft und das noch vorhandene Räumungsgut öffentlich versteigert**
 Ein eventueller Erlös wird zugunsten des Vermieters oder der Vermieterin hinterlegt.

Checkliste:

- [] **Die Wohnung kann auch noch bis zum Tag der Räumung oder am Tag der Räumung erhalten werden, wenn die offenen Forderungen beglichen werden bzw. eine Kostenübernahme vorliegt und die Kooperation mit dem Vermieter oder der Vermieterin erfolgt. Bitte suchen Sie sich Hilfe.**
- [] **Übergeben Sie sämtliche Schlüssel dem Vermieter oder der Vermieterin oder der Hausverwaltung und lassen Sie sich die Übergabe quittieren.**
- [] **Holen Sie sich Hilfe: Bitten Sie Familie, Freunde und Bekannte um Unterstützung beim Leerräumen der Wohnung.**
 Vor dem Räumungstermin!
- [] **Wenn Sie Ihre Wohnung nicht selbst räumen können, nehmen Sie zumindest alle wichtigen persönlichen Unterlagen mit.**
- [] **Sollten Sie keine Wohnung und/oder Übernachtungsmöglichkeit haben, wenden Sie sich an Ihr zuständiges Ordnungsamt. Dieses ist nach §13 Ordnungsbehördengesetz Brandenburg verpflichtet, Ihnen eine Unterkunft zu geben.**





Wichtige Adressen

Wohnungsnotfallhilfen

Wenn Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung droht oder Sie Ihre Wohnung verloren haben, gibt es verschiedene Beratungsangebote, die Sie unterstützen. So werden Sie zur Übernahme der Mietrückstände, Rechtmäßigkeit der Räumungsklage und möglichen wirtschaftlichen Hilfen, Anspruch auf Wohngeld oder anderen Hilfen beraten. Das Jobcenter oder das Sozialamt sind zuständig für die Bearbeitung des Antrages auf Übernahme von Mietschulden.

Jobcenter

Für alle Jobcenter 1-3 (MAIA):
Telefon (033841) 91-800
Telefax (033841) 91-890
E-Mail Jobcenter-MAIA@potsdam-mittelmark.de

Jobcenter MAIA Potsdam-Mittelmark
Brücker Landstr. 22b, 4806 Bad Belzig

Nebenstelle Werder
Am Gutshof 1-7, 14542 Werder (Havel)

Standort Teltow
Lankeweg 4, 14513 Teltow

Standort Brandenburg an der Havel
Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel
Telefon (033841) 91-800
E-Mail Jobcenter-MAIA@potsdam-mittelmark.de

Sozialamt Landkreis Potsdam-Mittelmark

Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig
E-Mail Sozialamt@potsdam-mittelmark.de
Telefon (033841) 91-368

Lassen Sie sich beraten!

Ambulante Wohnhilfen nach § 67 SGB XII

AWO Bezirksverband Potsdam e.V.
Standort Teltow
Potsdamer Straße 7/9, 14513 Teltow (Gesundheitszentrum)
Telefon (03328) 353 76 73
E-Mail amb-wohnhilfe@awo-potsdam.de

AWO Bezirksverband Potsdam e.V.
Standort Werder
Eisenbahnstraße 1, 14542 Werder
Telefon (03327) 573 72 80
E-Mail amb-wohnhilfe@awo-potsdam.de

AWO Bezirksverband Potsdam e.V.
Standort Bad Belzig
Brücker Landstraße 1, 14806 Bad Belzig
Telefon (0331) 73 04 17 50/-51
E-Mail amb-wohnhilfe@awo-potsdam.de

Klinikum EvB Wohn- und Eingliederungshilfe
Standort Kleinmachnow
Schwarzer Weg 5, 14532 Kleinmachnow
Telefon (03328) 936 15 20

Klinikum EvB Wohn- und Eingliederungshilfe
Standort Werder
Eisenbahnstr. 1, 14542 Werder (Havel)
Telefon (03327) 57 03 57

Internationaler Bund gGmbH
Standort Teltow
Potsdamer Straße 57 , 14513 Teltow

Internationaler Bund gGmbH
Standort Werder
Kesselgrundstraße 1 – 5, 14542 Werder (Havel)

Internationaler Bund gGmbH
Standort Bad Belzig
Lübnitzer Str.2, 14806 Bad Belzig

Tee- und Wärmestube Werder (Havel)
Hilfestellung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche
Eisenbahnstr. 1, 14542 Werder (Havel)
Telefon (03327) 66 87 93
E-Mail tee-waermestube@evbsozial.de

Stationäre Einrichtung nach § 67 SGB XII

SCARABÄUS Hoher Fläming e. V.
Schmerwitz 37, 14827 Wiesenburg/Mark
Telefon (033849) 548 55

Allgemeine Sozialberatung

Bei akuten sozialen Problemen gibt es Unterstützung im Regionalen Beratungszentrum des Landkreises. Beraten wird zu Hilfen zum Lebensunterhalt, bei Schulden oder Trennungssituationen, zur Gesundheit und Behinderung und zur Integration bei Zuwanderung nach Deutschland. Die Fachkräfte vor Ort unterstützen bei behördlichen Angelegenheiten und leisten Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen.

Regionale Beratungszentren Potsdam-Mittelmark

Träger Landkreis Potsdam-Mittelmark
Am Gutshof 1 – 7, 14542 Werder (Havel)
Telefon (03327) 73 93 40
E-Mail info@potsdam-mittelmark.de

Am Bahnhof 11, 14806 Bad Belzig (im Flämingbahnhof)
Telefon (033841) 44 95 10

Gesundheitszentrum Teltow, Potsdamer Straße 7 – 9, 14513 Teltow
Telefon (03328) 339 73 95

Clara-Zetkin-Straße 196, 14547 Beelitz
Telefon (033204) 61 76 25

Klosterkirchplatz 1 – 19, 14797 Kloster Lehnin OT Lehnin
Telefon (03382) 76 84 80
Mobil (0172) 253 81 14 oder (01577) 216 18 89

Lassen Sie sich beraten!

Beratungszentrum – Brandenburg

Deutsches Dorf 45 – 47, 14776 Bandenburg an der Havel
Telefon (03381) 79 61 56

Schuldnerberatungsstellen

Die folgenden Einrichtungen bieten Schuldnerberatungen an. Dabei wird Menschen mit Geldproblemen oder Schulden geholfen, ihre finanzielle Situation in den Griff zu bekommen, die Schulden abzubauen und sich mit ihren Gläubigern zu einigen.

AWO Bezirksverband Potsdam e. V.

Beratungsstelle für Überschuldete Potsdam Mittelmark
Eisenbahnstraße 1, Standort 14542 Werder (Havel)
Telefon (03327) 573 72 80
E-Mail schuldnerberatung-werder@awo-potsdam.de

Beratungsstelle für Überschuldete Teltow
Potsdamer Straße 7/9, Standort 14513 Teltow
Telefon (03328) 30 82 46 20
E-Mail schuldnerberatung-teltow@awo-potsdam.de

Beratungsstelle für Überschuldete Bad Belzig
Brücker Landstraße 1 A, Standort 14806 Bad Belzig
Telefon (033841) 38 78 25
Mobil (152) 51 85 21 29
E-Mail schuldnerberatung-belzig@awo-potsdam.de

Mietervereine

Mietervereine vertreten die Interessen von Mietern und Mieterinnen. Mitglieder haben oft die Möglichkeit, eine ermäßigte Rechtsschutzversicherung für Mietstreitigkeiten abzuschließen.

Mieterverein Potsdam und Umgebung e.V.

Behlertstraße 45, 14467 Potsdam
Telefon (0331) 90 09 01
Telefax (0331) 90 09 02
E-Mail info@mieterverein-potsdam.de
www.mieterverein-potsdam.de

Mieterschutzverein Potsdam-Mittelmark e.V.

Eisenbahnstraße 16, 14542 Werder
Telefon (03327) 73 04 01
E-Mail Info@mieterschutzverein-pm.de
www.mieterschutzverein-pm.de

Lassen Sie sich beraten!

Amtsgerichte mit Beratungshilfe und Rechtsantragstelle

Beim Amtsgericht können Sie einen Antrag auf Beratungshilfe stellen. Die Beratungshilfe ist eine Sozialleistung für Menschen, die die Kosten für die Rechtsberatung oder -vertretung nicht aufbringen können. Mit der Beratungshilfe können Sie die Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch einen Anwalt oder eine Anwältin Ihrer Wahl gegen eine geringe finanzielle Eigenleistung bekommen. Die weiteren Anwaltskosten werden durch die Landeskasse übernommen.

Außerdem gibt es beim Amtsgericht die Rechtsantragstelle. Hier werden Klagen, Anträge oder sonstige Erklärungen entgegengenommen, die bei Gericht vorgebracht werden können.

Amtsgericht Potsdam

Hegelallee 8, 14467 Potsdam
Telefon (0331) 2017 0

Amtsgericht Potsdam – Nebenstelle Justizzentrum

Register-, Betreuungs-, Insolvenz- und Strafabteilung
Jägerallee 10 – 12, 14469 Potsdam
Telefon (0331) 2017 10 09

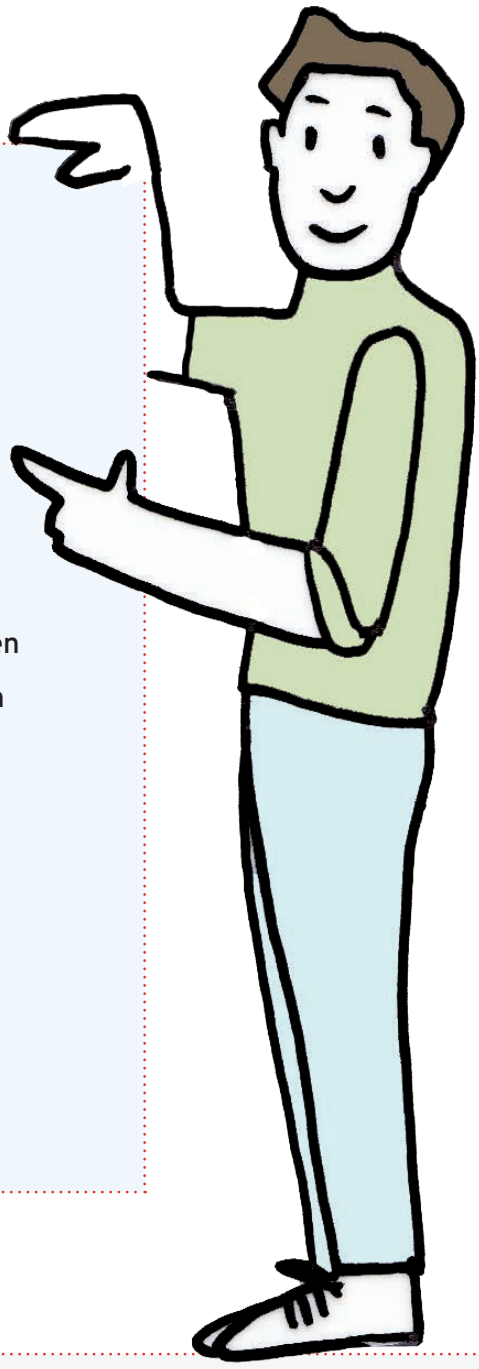
Amtsgericht Brandenburg a. d. Havel

Magdeburger Str. 47, 14770 Brandenburg a. d. Havel
Telefon (03381) 39 85 00

Notizen

Haben Sie diese Unterlagen? Dann bringen Sie sie gerne zum Beratungsgespräch mit!

- Pass oder Personalausweis von allen Personen, die in der Wohnung leben
- Mietvertrag, letztes Mieterhöhungsschreiben
- Mahnungen, Kündigungen und Räumungsklagen mit Kuvert als Zustellnachweis
- Verdienstbescheinigung, Nachweis über das Einkommen
- Nachweis über Schulden, Kredite, Unterhaltszahlungen oder andere Verbindlichkeiten
- Quittung über die letzte bezahlte Miete
- Vermögensnachweise (Kraftfahrzeug, Lebensversicherung, Bausparvertrag etc.)
- Vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Scheidungsurteil, Sorgerechtsnachweis
- Mutterpass
- Aufstellung des Vermieters oder der Vermieterin über monatliche Mietkosten



Impressum

Herausgeber:

LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Spitzenverbände im Land Brandenburg

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Spitzenverbände im Land Brandenburg
Tornowstr. 48 | 14473 Potsdam

gefördert durch:

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Gesundheit und Soziales

Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 2 – 13 | 14467 Potsdam

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information.
Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität wird nicht übernommen. Die Broschüre kann die Beratung bei rechtlichen Problemen nicht ersetzen.

Erscheinungstermin Mai 2026

Mit Dank an:

Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern
Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern

Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern
Plattnerstraße 2 Rgb. | 81543 München
www.wohnungslosenhilfe-bayern.de

Netzwerk Wohnungslosenhilfe
Postfach 33 02 44
80062 München
www.wohnungslosenhilfe-muenchen.net

Gestaltung Gudrun Bürgin, Stephanie Burger
Lektorat Julia von Esebeck
Illustrationen Jenny Römisch